

Verordnung über die Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs

Vom 24. Oktober 2017 (Stand 1. August 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 100 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs während der Schulpflicht (Primarstufe und Sekundarstufe I).

§ 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern oder der Elternteil, der das Sorgerecht innehat oder, sofern weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht innehaben, die Unterhaltspflichtigen oder die oder der Unterhaltspflichtige.

§ 3 Anmeldung

¹ Gesuche um Zusprechung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs sind mittels Formular zu stellen.

² Das Formular kann beim Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bezogen werden.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine Eintrittsbestätigung der vom Kind besuchten bzw. der zu besuchenden Privatschule;
- b. eine Erklärung über die in Betracht fallenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁴ Die ausgefüllten Gesuche inklusive einer Kopie der neuesten Steuerveranlagung sind dem Generalsekretariat der BKSD einzureichen.

⁵ Die Gesuche für das neue Schuljahr sind bis zum 31. Juli einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

1) GS 34.0637, SGS 640

§ 4 Anmeldung mehrerer Kinder

¹ Gesuche können für 1 oder mehrere Kinder gestellt werden.

² Sollen während der Dauer einer Beitragsberechtigung weitere Kinder in einer Privatschule eingeschult werden, erfolgt die Anmeldung mittels einer Eintrittsbestätigung der besuchten bzw. der zu besuchenden Privatschule.

§ 5 Anrechenbares Einkommen

¹ Massgeblich sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft.

² Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Zwischentotal der Einkünfte der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 (Position 399 der Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft) abzüglich der Abzüge sowie zuzüglich der Zuschläge gemäss Anhang I dieser Verordnung;
- b. einem allfälligen Einkommen der Schülerin oder des Schülers aus Waisen- und Invalidenversicherungen, sofern in Buchstabe a nicht bereits eingeschlossen;
- c. sowie 20% des steuerbaren Vermögens der Anspruchsberechtigten gemäss § 2.

§ 6 Grundlage der Berechnung der Beitragsberechtigung

¹ Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 bilden die Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs.

² Das anrechenbare Einkommen der Anspruchsberechtigten gemäss § 2 bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- a. CHF 70'000 für einen Betrag von CHF 1'500;
- b. CHF 60'000 für einen Betrag von CHF 2'000;
- c. CHF 50'000 für einen Beitrag von CHF 2'500.

³ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um CHF 5'000 vermindert.

⁴ Für jedes in Ausbildung stehende Kind der Familie wird der Grundbetrag um zusätzlich CHF 5'500 vermindert.

⁵ Sind beide Elternteile erwerbstätig, so vermindert sich der Grundbetrag um das Einkommen des weniger verdienenden Teils, aber höchstens um CHF 12'000.

⁶ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten von CHF 50'000 in die Berechnung einbezogen werden.

⁷ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht kommt der Grundbetrag des Elternteils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat, vermehrt um die für das Kind vereinbarten Kindesaliemente.

⁸ Zur Berechnung des Grundbetrags für Stiefkinder wird das steuerbare Einkommen des Stiefelternteils, höchstens aber CHF 50'000 freigestellt. Absatz 5 kommt nicht zur Anwendung.

⁹ Haben weder die Eltern noch ein Elternteil das Sorgerecht inne, gelten die Bestimmungen gemäss Absätzen 3 bis 5 sinngemäss für die gemeinsam Unterhaltspflichtigen oder die oder den einzelnen Unterhaltspflichtigen.

§ 7 Beitragsleistungen, Meldepflicht und Rückerstattung

¹ Die Ausrichtung der Beiträge an die Kosten des Privatschulbesuchs erfolgt jeweils für die Dauer von maximal 3 Jahren und muss danach erneuert werden.

² Die Bestätigung des Schulbesuchs muss jährlich vor Schuljahresbeginn bis zum 31. Juli eingereicht werden.

³ Wesentliche, 20% des anrechenbaren Einkommens gemäss § 5 Absatz 2 übersteigende Änderungen sind dem Generalsekretariat der BKSD innert 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.

⁴ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 8 Übergangsbestimmungen

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die bereits im 2. Semester des Schuljahres 2016/2017 Beiträge erhielten und somit gestützt auf § 112r Bildungsgesetz für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 einen Anspruch auf Beträge an den Besuch der Privatschule haben, gilt die Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003 weiterhin.

² Eltern mit im Schuljahr 2017/2018 neu in eine Privatschule eingetretenen Kindern können ihr Gesuch bis zum 31. Dezember 2017 einreichen.